B-Juniorinnen Hessenliga

Durchführungsbestimmungen Saison 2023-2024

1. Allgemeines

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach Satzung und Ordnungen des HFV, sowie den nachstehenden Regelungen zum Spielgeschehen. Vereine und zuständige Mitarbeiter sind gehalten, sich über die Regelungen sachkundig zu machen und diese zu beachten. Für die Durchführung der Juniorinnenspiele gilt die Jugendordnung.

2. Meisterschaft

2.1. Klassische Saison mit Hin- und Rückrunde

B-Juniorinnen Hessenliga 23/24

12 Mannschaften

Keine Absteiger

2.2. Über die Zusammensetzung der Hessenliga entscheidet der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball je nach Mannschaftsmeldungen in jeder Saison neu.

3. Spielpläne, An- und Absetzungen von Spielen

3.1. Die Erstellung des Spielplans sowie die An- und Absetzung von Spielen erfolgt ausschließlich durch die Klassenleiter (oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter) des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball. Darüber hinaus kann der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung in Fällen, die auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind, Spielabsetzungen für das gesamte Verbandsgebiet sowie für einzelne Spielklassen vornehmen.

3.2. Spieltag ist grundsätzlich der Sonntag. Samstagsspiele sind möglich, sofern erforderlich, können Spiele auch an Wochen- und Feiertagen angesetzt werden.

3.3. Anträge der Vereine auf Spielverlegungen können nach Verabschiedung des Spielplanes nur dann berücksichtigt werden, wenn der Antrag über das DFBnet (gebührenpflichtig) und in Absprache mit dem/den beteiligten Verein/en, bei den Klassenleitern beantragt wurde/n (bis **spätestens fünf Tage vor dem eigentlichen Spieltermin über das DFBnet und in Ausnahmefällen bis spätestens drei Tage vor dem eigentlichen Spieltermin über das elektronische Postfach)**. Dies gilt auch für zeitliche Verlegungen der Spiele.

3.4. Die Verlegung gilt erst nach Zustimmung des Klassenleiters als genehmigt.

3.5. Der letzte Spieltag der Qualifikations- und Meisterrunde wird zeitgleich durchgeführt.

4. Platzbau (§56 Spielordnung und Anhang 1)

4.1. Der Platzverein hat für ordnungsgemäße Herrichtung des Platzes (Spielfeldes) Sorge zu tragen (Regel I). Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen am Platzbau nicht mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass der Schiedsrichter seine Zustimmung gibt und dem Gegner kein Nachteil entsteht.

4.2. Über die Bespielbarkeit eines Platzes entscheiden neutrale Vertreter des HFV in Verbindung mit Vertretern der Gemeinden/Vereinen, die dem Klassenleiter für jeden Spielort vor dem Spieljahr zu melden sind. Der Platzverein ist außerdem verpflichtet, bei anstehenden widrigen Wetter- und/oder Platzverhältnissen dem Klassenleiter der Hessenliga und den Gastverein hierüber zu informieren und vorsorglich Kontaktmöglichkeiten am Spieltag sicherzustellen. Die Entscheidung über einen Spielausfall ist dem Klassenleiter und dem Gastverein unverzüglich mitzuteilen. Spiele gelten nur dann abgesetzt, wenn dies von der Klassenleiterin bestätigt wurde.

4.3. Spiele unter Flutlicht sind zugelassen.

5. Spielberechtigung und Spielbetrieb und Spielabsetzungen

5.1. Spielberechtigt für die B-Juniorinnen Hessenliga sind alle Spielerinnen des Jahrgangs **01.01.2007 bis 2010**, die eine Spielberechtigung durch einen gültigen Spielerpass nachweisen können. Jüngere Jahrgänge sind **nicht** zugelassen und werden satzungsgemäß bestraft (§14 JO).

Die Vereinsverantwortlichen tragen die Verantwortung für gesperrte Spielerinnen, der elektronische Spielbericht lässt dies unter Umständen zu.

Spielerinnen mit Zweitspielrecht können eingesetzt werden, wenn sie in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März eine Genehmigung durch den HFV erhalten haben.

5.2. Spielabsetzungen für Spielerinnen der Jahrgänge 2007/2008 (B-Jugend) zur Abstellung von Auswahlmaßnahmen werden satzungsgemäß verlegt, für die Jahrgänge 2009/2010 (C-Jugend) gilt bei Abstellung zu Auswahlmaßnahmen diese Regelung nicht, es sei denn es findet eine Einigung auf gebührenpflichtige Verlegung mit dem Gegner statt (§37 JO).

5.3. Mädchenspielgemeinschaften sind aufgrund der z. Zt. noch geringen Spielerinnen-Zahlen im Mädchenbereich zugelassen. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball prüft jährlich die Zulassung von Spielgemeinschaften und kann diese für das darauffolgende Jahr entziehen.

6. Elektronischer Spielbericht - §56a Spielordnung

6.1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. § 16 Strafordnung geahndet werden.

6.2. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von vier Tagen mit einer schriftlichen Stellungnahme beim Klassenleiter widersprechen.

7. Digitaler Spielerpass:

Im gesamten Spielbetrieb der Junioren (Meisterschaftsrunden, Pokalrunden, Qualifikationsrunden, Hallenrunden einschließlich Futsal, Spielen in neuen Wettbewerbsformen, Spielfeste, Freundschaftsspiele, Turniere) ist zum Nachweis der Spielberechtigung der digitale Spielerpass zu verwenden.

Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt gemäß den Vorgaben aus § 9 Jugendordnung.

8. Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 2 x 40 Minuten.

9. Auswechselspielerinnen

9.1. Während des gesamten Spieles dürfen bis zu vier Spielerinnen in einer Spielunterbrechung aus- und wieder eingewechselt werden (JO § 12).

9.2. Alle zum Einsatz gekommenen Auswechselspielerinnen werden vom Schiedsrichter eingetragen (max. 15 Spielerinnen).

10. Schiedsrichter

Für die Ansetzung der Schiedsrichter ist der VSA zuständig. Die Spiele werden nicht mit Gespann geleitet.

11. Lizenzvoraussetzungen

Trainer/innen der B-Juniorinnen-Hessenliga, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Juniorinnen-Hessenliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber der einer gültigen Trainer C-Lizenz ein. Dieser Trainer ist vor dem 1. Spieltag im Vereinsmeldebogen und anschließend auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

Der im Vereinsmeldebogen **und** im elektronischen Spielbericht eingetragene Trainer/in der Hessenligamannschaft wird vom HFV nach dem ersten Spieltag auf die erforderliche Lizenz überprüft. Der Abgleich erfolgt mit der HFV-Geschäftsstelle.

Für die Trainer/innen von „Aufsteigern“ (Neumeldung in Hessenliga) gilt eine einjährige Übergangsfrist.

Bei Trainerwechseln im Laufe der Saison ist die Änderung im Vereinsmeldebogen unverzüglich durchzuführen und dem Klassenleiter über das HFV-Postfach mitzuteilen sowie die gültige Trainerlizenz vorzulegen. Trainer/innen, die eine Mannschaft während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.

Als Gebühren für die Nichterfüllung fallen an:

Erstes Jahr der Nichterfüllung = 330,- €,

jedes weitere Jahr der Nichterfüllung = 660,- €

12. Sportrechtssprechung

Für Vergehen im Zusammenhang mit den Spielen der Hessenliga ist die Rechts- und Verfahrensordnung des HFV maßgebend. Zuständiges Rechtsorgan ist der Rechtsausschuss der Hessenligen.

13. Anschriftenverzeichnis

Den Vereinen wird ein Anschriftenverzeichnis zur Verfügung gestellt. Für die Zustellung von Benachrichtigungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb ist dieses Anschriftenverzeichnis maßgebend. Vorrangig soll das elektronische Postfach genutzt werden.

Änderungen sind der Klassenleitung und den Vereinen unverzüglich zu melden.

14. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen werden gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des HFV geahndet.

Anett Moschner/ Verbandsmädchenreferentin und Klassenleiterin

Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
Juli 2023